

## Mandanten-Rundschreiben für GmbH-Geschäftsführer Nr. 3/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

welche Auswirkungen hat die Anhebung der Bagatellgrenzen für eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile auf eine drohende Betriebsaufspaltung? (Nr. 2) Welche Vorteile bringt dem Gesellschafter einer GmbH ein Forderungsverzicht gegen Besserungsschein? (Nr. 3 und 4) Wie kann die Verabschiedung des Senior-Geschäftsführers durch die Gesellschaft steueroptimal gestaltet werden? (Nr. 1) Was ist beim Verzicht auf eine Pensionszusage zu beachten, wenn steuerliche Nachteile für den verzichtenden Gesellschafter-Geschäftsführer vermieden werden sollen? (Nr. 5) Die Antworten auf diese Fragen lesen Sie in diesem Rundschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

### Aus dem Inhalt:

- 1 Verabschiedung eines Arbeitnehmers:** Kosten der Abschiedsfeier sind kein Arbeitslohn
- 2 Betriebsaufspaltung:** Auswirkungen der erhöhten Bagatellgrenzen für eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile
- 3 Forderungsverzicht gegen Besserungsschein (1):** Ein Gesellschafterbeitrag zur GmbH-Sanierung
- 4 Forderungsverzicht gegen Besserungsschein (2):** Verzinsung der wieder eingebuchten Verbindlichkeit
- 5 Pensionszusage:** Betrieblich veranlasster Verzicht auf eine Pensionszusage
- 6 Firmenwagenüberlassung:** Keine Minderung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung durch vom Arbeitnehmer gezahlte Stellplatzkosten
- 7 Gesellschaft mit gebundenem Vermögen:** Eine neue Rechtsform der Kapitalgesellschaft?
- 8 Mitarbeiterbeteiligung:** Vergütungen aus einer typisch stillen Beteiligung als Einkünfte aus Kapitalvermögen

## 1 Verabschiedung eines Arbeitnehmers: Kosten der Abschiedsfeier sind kein Arbeitslohn

Trägt der Arbeitgeber die Kosten für einen Empfang anlässlich der Verabschiedung eines Arbeitnehmers in den Ruhestand, führen diese Kosten beim Ausscheidenden nicht zu Arbeitslohn, wenn es sich um ein Fest des Arbeitgebers handelt. So entschied der BFH in einem Urteil vom 19.11.2025.

### Der Sachverhalt:

*Ein Geldinstitut (Klägerin) veranstaltete einen Empfang in ihren Geschäftsräumen, um den scheidenden Vorstandsvorsitzenden zu verabschieden und gleichzeitig seinen Nachfolger vorzustellen. Organisation und Umsetzung oblagen der Personalabteilung des Geldinstituts. Die Gästeliste wurde unabhängig von der konkreten Veranstaltung nach geschäftsbezogenen Gesichtspunkten festgelegt. Unter den ca. 300 Gästen befanden sich frühere und jetzige Vorstandsmitglieder der Klägerin, ausgewählte Mitarbeiter, der Verwaltungsrat und Angehörige des öffentlichen Lebens aus Politik, Verwaltung sowie aus bedeutenden Unternehmen und Institutionen aus der Region. Weiter waren Vertreter von Banken und Sparkassen, von Verbänden, Kammern und kulturellen Einrichtungen sowie Pressevertreter anwesend. Außerdem waren acht Familienangehörige des scheidenden Vorstandsvorsitzenden eingeladen. Die Kosten für den Empfang trug das Geldinstitut.*

*Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Kosten dem ausgeschiedenen Vorstandsvorsitzenden als Arbeitslohn zuzurechnen sind und nahm die Klägerin für die hierauf entfallende Lohnsteuer in Haftung. Es ging davon aus, dass übliche Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlass der Verabschiedung eines Arbeitnehmers steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers 110 Euro pro Gast überschreiten.*

Der BFH hat die Revision des Finanzamts zurückgewiesen und wie folgt entschieden: Finanziert der Arbeitgeber eine Feierlichkeit, liegt Arbeitslohn nur dann vor, wenn es sich um eine private Feier des Arbeitnehmers handelt, nicht aber wenn die Gäste anlässlich eines **Festes des Arbeitgebers** bewirtet werden. Ob es sich um ein Fest des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers handelt, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Dabei ist neben dem Anlass der Feierlichkeit auch von Bedeutung, wer

- als Gastgeber auftritt,
- die Gästeliste bestimmt,
- eingeladen ist,
- wo gefeiert wird und
- welchen Charakter das Fest hat (betrieblich oder privat).

Die Verabschiedung eines Arbeitnehmers hat überwiegend beruflichen (betrieblichen) Charakter. Sie stellt den letzten

Akt im aktiven Dienst des Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber dar und ist folglich (noch) Teil der Berufstätigkeit. Mit der Verabschiedung des scheidenden Vorstandsvorsitzenden ging zudem die Amtseinführung seines Nachfolgers einher. Die Klägerin selbst trat als Gastgeberin des Empfangs auf und bestimmte die Gästeliste. Der Empfang fand außerdem in den Räumlichkeiten der Klägerin statt. Der BFH hat außerdem entschieden, dass entgegen der Auffassung des Finanzgerichts auch die auf den Arbeitnehmer selbst und seine Familienangehörigen entfallenden Kosten kein Arbeitslohn sind, wenn wie hier die Teilnahme der Familienangehörigen gesellschaftsüblich ist.

Was der BFH für die Verabschiedung eines Sparkassenchefs entschieden hat, dürfte auch für GmbH-Geschäftsführer gelten – unabhängig davon, ob sie zugleich Gesellschafter der GmbH oder nicht beteiligt sind. Die Gesellschaft sollte sich freilich konsequent an den Kriterien orientieren, die im Urteilsfall dafür maßgeblich waren, dass es sich um eine betriebliche Abschiedsfeier handelte. Allerdings müssen nicht – wie im Urteilsfall – 300 Gäste an der Verabschiedung teilnehmen. Auch eine Feier mit nur 30 Gästen kann einen betrieblichen Charakter haben. Lohnsteuerliche Konsequenzen für den scheidenden Geschäftsführer oder gar verdeckte Gewinnausschüttungen wegen seiner Gesellschafterstellung wären dann nicht zu befürchten.

## 2 Betriebsaufspaltung: Auswirkungen der erhöhten Bagatellgrenzen für eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile

Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF), die Räume ihres Hauses oder ihrer Eigentumswohnung der GmbH zur Nutzung überlassen – egal ob entgeltlich (Vermietung) oder unentgeltlich – begründen auf diese Weise in der Regel eine **Betriebsaufspaltung**. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen sind regelmäßig gegeben: In der Überlassung z.B. des häuslichen Arbeitszimmers an die GmbH liegt eine **sachliche Verflechtung**, wenn dieses Zimmer der einzige Büroraum der GmbH wird. Daneben ist eine **persönliche Verflechtung** gegeben, wenn ein mehrheitlich beteiligter GGF sowohl das Besitzunternehmen (den der GmbH überlassenen Grundstücksteil) als auch die Betriebs-GmbH beherrscht. Daraus ergibt sich als Konsequenz, dass der überlassene Grundstücksteil zu Betriebsvermögen und ein vereinbartes Entgelt zu gewerblichen Einkünften wird. Schließlich werden vom Zeitpunkt der Überlassung an die vom GGF gehaltenen Anteile zu Betriebsvermögen.

Wird das häusliche Arbeitszimmer später wieder privat genutzt oder das Haus verkauft und endet damit die Betriebsaufspaltung, ist die auf das häusliche Arbeitszimmer entfallende anteilige Wertsteigerung zu versteuern. Entsprechendes gilt für die Wertsteigerung der GmbH-Beteiligung während der Betriebsaufspaltung. Damit drohen möglicherweise erhebliche Steuerbelastungen, ohne dass dem GGF Liquidität zugeflossen ist, aus der die Steuerbelastung hätte beglichen werden können. Deshalb kann

die Devise nur lauten, eine Betriebsaufspaltung möglichst zu vermeiden.

Diese Bemühungen werden durch eine gesetzliche Regelung unterstützt, die Anfang 2026 in Kraft getreten ist. § 8 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung lässt für Bagatellfälle eine Ausnahme von der Regel zu, dass eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile zu Betriebsvermögen werden. Die dafür geltenden Bagatellgrenzen wurden mit Wirkung ab 2026 angehoben.

**Nach alter Rechtslage** musste ein betrieblich genutztes Grundstücksteil dem Betriebsvermögen zugerechnet werden, wenn der Wert des Grundstücksteils über 20.500 Euro betrug **und** nicht mehr als ein Fünftel des Werts des gesamten Grundstücks ausmachte. Werden beide Grenzen nicht überschritten, hatte der Steuerpflichtige ein Wahlrecht. Er konnte den Grundstücksteil dem Betriebsvermögen zurechnen, musste es aber nicht. Dann blieb dieser Grundstücksteil steuerliches Privatvermögen.

**Nach neuer Rechtslage** kann eine Zuordnung zum Betriebsvermögen **unterbleiben**, wenn der eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteil nicht mehr als 30 qm **oder** sein Wert nicht mehr als 40.000 Euro beträgt. Für das Wahlrecht reicht es aus, wenn **eine** der beiden Grenzwerte nicht überschritten wird. Hauptanwendungsfälle sind neben dem häuslichen Arbeitszimmer von Selbstständigen und Freiberuflern auch Räume, die im Rahmen einer Betriebsaufspaltung an die eigene GmbH zur Nutzung überlassen worden sind.

#### Beispiel:

*Gesellschafter-Geschäftsführer M vermietet seiner GmbH einen Raum in seinem Einfamilienhaus, den die GmbH ihrerseits M zur Nutzung als häusliches Büro überlässt und in dem M die geschäftlichen Aktivitäten der GmbH abwickelt. Der Raum ist 25 qm groß. Sein anteiliger Wert am Gesamtgrundstück beträgt 60.000 €.*

*Nach alter Rechtslage würde der Grundstücksteil zwingend zum Betriebsvermögen gehören. Nach neuer Rechtslage verbleibt er im Privatvermögen, weil die anteilige Flächengröße von 30 qm nicht überschritten ist.*

### 3 Forderungsverzicht gegen Besserungsschein (1): Ein Gesellschafterbeitrag zur GmbH-Sanierung

Sind in der Bilanz einer GmbH die auf der Passivseite ausgewiesenen Verbindlichkeiten höher als die auf der Aktivseite ausgewiesenen Vermögenswerte und weist die Bilanz einen Posten „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ aus, liegt eine bilanzielle Überschuldung vor. In diesem Falle ist zu prüfen, ob ein Insolvenzantrag gestellt werden muss. Hier stellt sich die Frage, ob und wie sich die Verbindlichkeiten reduzieren lassen. Es bietet sich dann an, dass Gesellschafter, die ihrer GmbH in der Vergangenheit ein Darlehen gegeben haben, auf die Rückzahlung des Darlehens gegen Besserungsschein verzichten.

Durch den Verzicht auf die Rückzahlung kann kurzfristig die Überschuldung der GmbH beseitigt und die Gesellschaft bilanziell entlastet werden. Gleichzeitig behält sich der Gläubiger die Möglichkeit vor, im Falle einer späteren wirtschaftlichen Erholung der GmbH seine Forderung wieder aufleben zu lassen. In diesem Falle wird die Verbindlichkeit, solange der Verzicht gilt, nicht mehr in der Bilanz ausgewiesen.

#### Steuerliche Auswirkungen des Verzichts

Für die steuerlichen Konsequenzen des Forderungsverzichts ist die Werthaltigkeit der Forderung im Zeitpunkt des Verzichts entscheidend. Somit ist danach zu unterscheiden, ob die Forderung, auf welche der Gesellschafter verzichtet, werthaltig ist oder nicht.

Zwar ist die Forderung in beiden Alternativen aus der Bilanz erfolgswirksam auszubuchen. Verzichtet der Gesellschafter aber auf eine **werthaltige Forderung**, führt dies beim Gesellschafter zu einem Vermögenszufluss und bei der Gesellschaft zu einer verdeckten Einlage, die den außerordentlichen Ertrag (außerbilanziell) ausgleicht. Der Vorgang ist **bei der GmbH** dadurch **steuerneutral**. Das steuerliche Einlagekonto gemäß § 27 Körperschaftsteuergesetz erhöht sich um den Betrag des Forderungsverzichts, und es entstehen nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung des Gesellschafters (§ 17 Abs. 2a Nr. 1 Einkommensteuergesetz – EStG).

Ist die Forderung des Gesellschafters dagegen **nicht mehr werthaltig**, führt der Verzicht bei der Gesellschaft zu einem außerordentlichen Ertrag in Höhe der bisherigen Verbindlichkeit, dem keine verdeckte Einlage gegenüber steht und der daher nicht kompensiert wird. Ist die betreffende Forderung teilweise werthaltig, ist zwischen beiden Varianten aufzuteilen. Die Darlehensforderung eines Gesellschafters wird man als werthaltig einstufen können, wenn die Gesellschaft bis zum Zeitpunkt des Verzichts alle anderen Gläubiger vereinbarungsgemäß bedient hat. Wurden dagegen Forderungen anderer Gläubiger vor dem Verzicht des Gesellschafters schon nicht mehr beglichen, wird man von einer (teilweise) **nicht mehr werthaltigen** Darlehensforderung ausgehen können.

**Beim Gesellschafter** führt der Verzicht auf eine nicht mehr werthaltige Forderung zu einem steuerlich berücksichtigungsfähigen Verlust, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: (1) Die Darlehensforderung wurde nach dem 31.12.2008 begründet und (2) der Darlehensgeber wollte mit dem Darlehen Einkünfte erzielen; diese Voraussetzung ist stets dann erfüllt, wenn es sich um ein verzinsliches Darlehen handelte.

Bei der steuerlichen Berücksichtigung des Darlehensverlusts gilt es allerdings zwei Wermutstropfen zu beachten. Zum einen kann der Verlust ab dem Veranlagungszeitraum 2024 nicht mehr mit anderen positiven Einkünften des Gesellschafters verrechnet werden; auch ein Verlustabzug nach § 10d EStG ist ausgeschlossen. Zum anderen erlaubt das Gesetz lediglich eine Verrechnung des Verlusts mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen in den folgenden Jahren (§ 20 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG). Die

Verwertung des Verlustvortrags setzt freilich voraus, dass in der Zukunft positive Einkünfte aus Kapitalvermögen anfallen.

### Eintritt des Besserungsfalls

Tritt der Besserungsfall ein, d.h. erzielt die GmbH wieder nachhaltig Gewinne, ist die ausgebuchte Forderung handelsrechtlich als Verbindlichkeit einzubuchen (Buchung: Aufwand an Verbindlichkeiten). Was die **steuerliche Behandlung des Besserungsfalls** betrifft, kommt es auch hier wieder darauf an, ob die Forderung im Verichtszeitpunkt werthaltig war oder nicht.

War die **Forderung zum Zeitpunkt des Verzichts werthaltig** und wurde sie deshalb als verdeckte Einlage behandelt, kommt es im Besserungsfall zur Rückgewähr der verdeckten Einlage. Dementsprechend verringern sich die Anschaffungskosten des Gesellschafters für seine Beteiligung. Außerdem verringert sich das steuerliche Einlagekonto der Gesellschaft um den Betrag der zurückgewährten Einlage.

War die Forderung im Zeitpunkt des Verzichts **nur teilweise werthaltig** – was die Regel sein dürfte – gelten die vorstehenden Ausführungen nur für diesen Teil der Forderung.

War die Forderung im Zeitpunkt des Verzichts **nicht (voll) werthaltig**, kam es bei der Gesellschaft zu einem außerordentlichen Ertrag, der durch die verdeckte Einlage nicht oder nicht in voller Höhe ausgeglichen werden konnte. Die Einbuchung dieses Teils der Forderung führt nunmehr zu einem außerordentlichen Aufwand bei der Gesellschaft. Hatte der Gesellschafter im Verichtszeitpunkt negative Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe des nicht werthaltigen Teils der Forderung erzielt, fallen im Besserungsfall nunmehr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG an.

### 4 Forderungsverzicht gegen Besserschein (2): Verzinsung der wieder eingebuchten Verbindlichkeit

Die ab dem Zeitpunkt der Wiedereinbuchung zu zahlenden Zinsen stellen Betriebsausgaben dar. Dies gilt auch für den Teil der Zinsen, der nach den Vereinbarungen der Parteien für die Dauer der Krise, also für den Zeitraum, in dem die Verbindlichkeit ausgebucht war, nachgezahlt werden muss. Die Nachzahlung für den zurückliegenden Zeitraum stellt keinen Verstoß gegen das für beherrschende Gesellschafter geltende Nachzahlungsverbot dar.

#### Beispiel:

*A ist alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der X-GmbH. Ende 2020 hat er auf die Rückzahlung eines der X-GmbH gewährten Darlehens von 150.000 Euro verzichtet. Das Darlehen war mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen. Die X-GmbH befand sich zum Zeitpunkt des Verzichts in einer wirtschaftlichen Schieflage und wäre ohne den Verzicht überschuldet gewesen. Der Verzicht erfolgte unter*

*der Bedingung, dass die Darlehensforderung zuzüglich der Zinsen wieder auflebt, sobald die X-GmbH wieder Gewinne erwirtschaftet. Ende 2024 hat sich die X-GmbH wieder erholt.*

#### Lösung:

*Nach Besserung der wirtschaftlichen Lage der X-GmbH ist das Darlehen in der Bilanz zum 31.12.2024 wieder zu passivieren. Zusätzlich sind die Zinsen für die Jahre 2021 bis 2024 in Höhe von (vier Jahre × 6.000 Euro =) 24.000 Euro als Verbindlichkeiten auszuweisen. Der dabei entstehende Aufwand mindert den Gewinn der X-GmbH.*

### 5 Pensionszusage: Betrieblich veranlasster Verzicht auf eine Pensionszusage

Gerät eine GmbH in eine wirtschaftliche Schieflage, ist der beherrschende (Mehrheits-)Gesellschafter nicht selten bereit, durch Verzicht auf seine Pensionszusage einen Beitrag zur Sanierung der Gesellschaft zu leisten. Dann stellt sich die Frage nach den steuerlichen Konsequenzen eines derartigen Pensionsverzichts. Einen solchen Sachverhalt hatte der BFH in seinem Urteil vom 17.9.2025 zu würdigen.

Im Streitfall gewährte eine GmbH ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) in 2002 eine Pensionszusage über eine monatliche Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente. Zur Finanzierung schloss die GmbH eine Rückdeckungsversicherung ab. In 2009 geriet die GmbH in eine wirtschaftliche Schieflage, spätestens seit dem 30.9.2012 drohte ihr die Zahlungsunfähigkeit. Die Gesellschafter beschlossen daher, die dem beherrschenden GGF erteilte Pensionszusage zum 1.12.2012 aufzuheben, trafen eine Vereinbarung zur Abfindung der Versorgungsansprüche und lösten die bestehende Rückdeckungsversicherung auf. Die vereinbarte Abfindung wurde dem beherrschenden GGF mit dem Dezembergehalt 2012 ausgezahlt.

Das Finanzamt ging unter Berücksichtigung einer früheren höchstrichterlichen Entscheidung (BFH, Urteil vom 11.9.2013) von einer sogenannten Spontanabfindung aus und nahm in Höhe des ausgezahlten Abfindungsbetrags eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) an. Sowohl das Finanzgericht als auch der BFH widersprachen.

Die (**vorzeitige**) **Abfindung** einer dem (beherrschenden) GGF gewährten Pensionszusage kann je nach der zugrundeliegenden Konstellation **unterschiedliche steuerliche Folgen** auslösen. In manchen Fällen führt sie zu einer vGA, in anderen Fällen wird die Abfindung steuerlich als Betriebsausgabe anerkannt. Eindeutige Kriterien, woran eine betriebliche und woran eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung der vorzeitigen Kapitalisierung des Pensionsanspruchs festgemacht werden, bestehen nicht (sogenannte Einzelfallentscheidungen). Insbesondere im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen sind daher Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert. **Im Streitfall** war die dem beherrschenden GGF zugeflossene Zahlung für

eine Abfindung der Pensionszusage nicht durch das Gesellschaftsverhältnis, sondern nach der Gesamtwürdigung – zumindest auch – **betrieblich veranlasst und deshalb keine vGA**.

Ein – als Vergleichsmaßstab dienender – ordentlicher und gewissenhafter Fremd-Geschäftsführer hätte ebenso der Abfindungsvereinbarung zum 1.1.2012 im Interesse der GmbH zugestimmt. Die Abfindung der Pensionszusage und die damit verbundene Auflösung der Rückdeckungsversicherung als Teil des Bündels von Sanierungsmaßnahmen diene u.a. dazu, die drohende Zahlungsunfähigkeit der GmbH abzuwenden und deren ernstliche wirtschaftliche Krise zu mildern, da sie auf Seiten der GmbH zu einer Verminderung der laufenden Ausgaben (Beiträge für die Rückdeckungsversicherung) führte.

Der Vereinbarung hätte auch ein ordentlicher und gewissenhafter fremder Dritter als Begünstigter zugestimmt (sogenannter doppelter Fremdvergleich). Denn der Verzicht auf die Pensionszusage und die Abfindungsvereinbarung dienten auch dem Erhalt des Arbeitgebers und mithin der zukünftigen Sicherung des Arbeitsplatzes.

Allgemeingültige Grundsätze zum Pensionsverzicht stellt der BFH aber nicht auf. Es werden weder Voraussetzungen für rechtssicherere Vereinbarungen bei insolvenzgefährdeten Gesellschaften herausgearbeitet noch wird geklärt, ob auch in anderen Konstellationen, etwa bei Verkauf oder Liquidation der Gesellschaft, eine betriebliche Veranlassung vorliegen kann. Eine für die Praxis wünschenswerte **Rechtssicherheit liegt also weiterhin nicht vor**.

## 6 Firmenwagenüberlassung: Keine Minderung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung durch vom Arbeitnehmer gezahlte Stellplatzkosten

Der BFH hat mit Datum vom 9.9.2025 ein Urteil gefällt, das auch GmbH-Geschäftsführer, denen ein Dienstwagen auch zur privaten Nutzung überlassen wurde, betreffen dürfte. Soweit sie für die Überlassung eines Stellplatzes auf dem Firmengelände ein Entgelt zahlen müssen, mindert dieses nicht den geldwerten Vorteil aus der Privatnutzung des Dienstwagens. Vielmehr tritt die Überlassung des Stellplatzes als eigenständiger Vorteil neben den Vorteil aus der Privatnutzung.

**Darum ging es:** Die Klägerin überlässt ihren Arbeitnehmern Firmenwagen auch zur privaten Nutzung. Garagen- oder Stellplatzmieten für die überlassenen Fahrzeuge übernimmt sie nicht. Da im Umfeld der Klägerin nur wenige öffentliche Parkplätze zur Verfügung stehen, bietet sie ihren Arbeitnehmern an, in der Nähe bei ihr einen Parkplatz anzumieten.

Den geldwerten Vorteil aus der Überlassung des Firmenwagens ermittelte die Klägerin unter Anwendung der 1-Prozent-Regelung und der 0,03-Prozent-Regelung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1

Nr. 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz. Sofern Mitarbeiter einen Parkplatz bei der Klägerin anmieteten, berücksichtigte sie die monatliche Mietzahlung vorteilsmindernd.

Nach Auffassung des Finanzamts ist der geldwerte Vorteil aus der Nutzungsüberlassung nicht um die Stellplatzmiete zu mindern, da sie nicht zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs gehört. Es erließ einen Nachforderungsbescheid über Lohnsteuer.

Der hiergegen nach erfolglosem Einspruch erhobenen Klage gab das Finanzgericht statt.

**Vorteilsminderung scheidet aus:** Der BFH hob die Vorentscheidung auf und wies die Klage ab. Denn die Überlassung eines Firmenwagens durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung führt zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers und damit zum Zufluss von Arbeitslohn.

Zahlt der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung, etwa für Privatfahrten, ein Nutzungsentgelt, mindert dieses den geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung, da es insoweit an einer Bereicherung des Arbeitnehmers und damit an einer Grundvoraussetzung für das Vorliegen von Arbeitslohn fehlt.

Dabei mindern aber nur solche vom Arbeitnehmer übernommenen Aufwendungen den Vorteil, ein betriebliches Fahrzeug zu Privatfahrten nutzen zu können, die bei einer hypothetischen Kostentragung durch den Arbeitgeber Bestandteil dieses Vorteils und somit von der Abgeltungswirkung der 1-Prozent-Regelung erfasst wären. Kosten, die ausschließlich von der Entscheidung des Arbeitnehmers abhängen, mit dem Fahrzeug ein bestimmtes privates Ziel aufzusuchen, gehören hierzu nicht. Die Übernahme solcher Kosten durch den Arbeitgeber begründet vielmehr einen eigenständigen geldwerten Vorteil.

**Stellplatzkosten stellen einen eigenständigen Vorteil dar:** Auch die unentgeltliche Überlassung eines Stellplatzes stellt, soweit die Überlassung nicht aus eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers erfolgt, einen eigenständigen Vorteil dar, der nicht nach der 1-Prozent-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode, sondern nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz zu bewerten ist, d.h. mit den üblichen Endpreisen.

Trägt der Arbeitnehmer Kosten für einen Stellplatz oder eine Garage, kann dies nur zu einer Minderung des ihm durch die Überlassung des Stellplatzes bzw. der Garage zugewendeten Vorteils führen. Eine Vorteilsminderung im Hinblick auf die Fahrzeugüberlassung auch für Privatfahrten scheidet dagegen aus.

Die Nutzung eines Stellplatzes steht nach Auffassung des BFH nicht mit der Nutzung, dem Halten und dem bestimmungsmäßigen Betrieb eines Fahrzeugs im Zusammenhang. Denn der Steuerpflichtige kann das Fahrzeug auch ohne kostenpflichtigen Parkplatz bestimmungsgemäß nutzen. Die Stellplatzmiete ist daher vorliegend als Entgelt für die Nutzung eines arbeitsplatznahen Stellplatzes gesondert in den Blick zu nehmen.

## 7 Gesellschaft mit gebundenem Vermögen: Eine neue Rechtsform der Kapitalgesellschaft?

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das BMF haben die Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen als neue Rechtsform für Unternehmen vorgeschlagen. Gefördert werden soll nachhaltiges, an langfristigen Zielen orientiertes Unternehmertum. Unternehmer sollen durch die Wahl der neuen Rechtsform sicherstellen können, dass erwirtschaftete Gewinne dauerhaft in der Gesellschaft verbleiben.

**Vermögensbindung:** In der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) soll das Vermögen in der Gesellschaft verbleiben. Gewinne werden daher nicht ausgezahlt, sie sollen stattdessen reinvestiert werden. Insbesondere in Fällen der Unternehmensnachfolge soll so sichergestellt werden, dass das Unternehmen nicht aufgrund kurzfristigen Gewinninteresses zerlegt oder veräußert wird. Auch verdeckte Gewinnausschüttungen sollen nicht möglich sein, also etwa durch Boni für geschäftliche Erfolge oder Darlehen an die Gesellschaft, für die diese hohe Zinsen zahlt. Die Rechtsform und die Vermögensbindung sollen nicht mit der Satzung verändert werden können.

**Organisation:** GmgV sollen wie Genossenschaften mitgliederschaftlich organisiert sein: Es soll sich also um Gesellschaften handeln, bei denen man zwar Mitglied sein kann, an denen man aber keine Anteile kaufen kann. Es soll dabei anders als bei Genossenschaften keine Mindestanzahl an Mitgliedern geben. Ein Mitglied als Vorstand soll bei Gründung einer GmgV ausreichen.

**Die Gründung einer GmgV** soll mit einem geringen Kapitaleinsatz einfach und unkompliziert möglich sein. Die GmgV soll als eigenständige Gesellschaftsform neben den klassischen Kapitalgesellschaften wie der GmbH oder der AG bestehen. Es findet entsprechend dem Genossenschaftsrecht eine Gründungsprüfung durch einen Prüfungsverband statt.

**Die Besteuerung der GmgV** soll sich an die Regelungen für Genossenschaften anlehnen. Für Gewinne sollen Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer anfallen. Dividenden werden nicht besteuert, da es keine Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter gibt. Die GmgV soll dadurch genauso besteuert werden wie bereits nach geltendem Recht eine GmbH oder AG, wenn ihre Gesellschafter den Gewinn bei dieser reinvestieren, statt ihn an sich ausschütten zu lassen. Es soll also keine steuerlichen Privilegierungen oder Diskriminierungen geben.

Es soll eine turnusmäßige Ersatzerbschaftsteuer bei der GmgV anfallen, da es keine Vererbung der Gesellschaftsanteile geben kann. Die GmgV soll insoweit wie eine Familienstiftung behandelt werden. Das geltende Recht unterwirft diese alle 30 Jahre der Ersatzerbschaftsteuer.

**Ausblick:** In einem nächsten Schritt soll ein Austausch über das Rahmenkonzept mit Ländern, Fachkreisen und Verbänden stattfinden. Auf der Grundlage dieser Gesprä-

che sollen die Regelungen zu einem praxistauglichen Gesetzesentwurf weiterentwickelt werden.

## 8 Mitarbeiterbeteiligung: Vergütungen aus einer typisch stillen Beteiligung als Einkünfte aus Kapitalvermögen

GmbHs sichern sich die Mitarbeit besonders wichtiger Arbeitskräfte bisweilen derart, dass sie ihnen eine stille Beteiligung an der Gesellschaft anbieten. Dann stellt sich die Frage, ob die Vergütungen aus einer solchen Beteiligung Lohneinkünfte oder Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen. Diese Frage hatte der BFH in seinem Urteil vom 21.10.2025 zu entscheiden.

Im Urteilsfall war der Kläger bei einer GmbH angestellt und erzielte dort als Bereichsleiter und Gesamtprokurist Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. In 2010 schloss er mit der GmbH einen Gesellschaftsvertrag über eine typisch stille Beteiligung. Die GmbH bot ausgesuchten, besonders wichtigen Mitarbeitern wie dem Kläger die Möglichkeit, sich als typischer stiller Gesellschafter für die Dauer ihrer Anstellung zu beteiligen. Vertraglich war der Kläger am Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach dem Verhältnis seiner Einlage zum Gesamtkapital beteiligt, nicht jedoch an den stillen Reserven, am Firmenwert oder am Vermögen der GmbH. Die Verlustbeteiligung war auf die Einlage begrenzt. In den Streitjahren 2013 bis 2016 erzielte der Kläger Gewinnanteile, die den Nennbetrag seiner Einlage jeweils um ein Vielfaches überstiegen (bis zu 480 Prozent der Einlage).

Das Finanzamt vertrat nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung die Auffassung, es handele sich bei den Gewinnanteilen um Arbeitslohn (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz – EStG). Das Finanzgericht gab der Klage dagegen statt. Die Gewinnanteile seien als Kapitaleinkünfte aus einer stillen Beteiligung zu qualifizieren (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG). Unter Berücksichtigung aller Umstände seien die Gewinnanteile nicht durch das Arbeitsverhältnis veranlasst, sondern hätten ihre Ursache in der Kapitalbeteiligung, die als Sonderrechtsverhältnis unabhängig vom Arbeitsverhältnis bestehe.

Der **BFH** hat die Revision des Finanzamts als unbegründet zurückgewiesen. Die **laufenden Gewinnanteile** aus der typischen stillen Beteiligung sind vom Finanzgericht **zu Recht als Kapitaleinkünfte** im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG qualifiziert worden. Laufende Vergütungen aus einem gesellschaftsrechtlichen Sonderrechtsverhältnis liegen stets außerhalb des Tatbestands des § 19 EStG, wenn die Beteiligung zivilrechtlich wirksam begründet, ernsthaft durchgeführt wurde und einen eigenständigen wirtschaftlichen Gehalt aufweist. Eine Einzelfallprüfung der Veranlassung oder eine Angemessenheitskontrolle der Rendite ist nicht vorzunehmen.

## Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für GmbH-Geschäftsführer Nr. 3/2026

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

| Thema                                                  | Volltext-Fundstelle                                                                                                                                                             | Weitere Informationsquellen                                         |
|--------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| 1 <b>Verabschiedung eines Arbeitnehmers</b>            | BFH, Urteil vom 19.11.2025, Az. IV R 18/24<br><a href="http://www.bundesfinanzhof.de">www.bundesfinanzhof.de</a>                                                                | –                                                                   |
| 2 <b>Betriebsaufspaltung</b>                           | § 8 Satz 1 und 2 EStDV<br><a href="http://www.bundesfinanzministerium.de">www.bundesfinanzministerium.de</a>                                                                    | § 84 Abs. 1d Satz 2 EStDV, BT-Drs. 626/25, R 4.7 Abs. 2 Satz 4 EStR |
| 3 <b>Forderungsverzicht gegen Besserungsschein (1)</b> | BFH, Urteil vom 9.6.1997, Az. GrS 1/94<br><a href="http://www.bundesfinanzhof.de">www.bundesfinanzhof.de</a>                                                                    | GmbH-Stpr 2026, S. 93                                               |
| 4 <b>Forderungsverzicht gegen Besserungsschein (2)</b> | BMF-Schreiben vom 2.12.2003, Az. IV A 2 - S 2743-5/03, 2.b<br>BFH, Urteil vom 19.11.2024, Az. VIII R 8/22<br><a href="http://www.bundesfinanzhof.de">www.bundesfinanzhof.de</a> | GmbH-Stpr 2026, S. 95                                               |
| 5 <b>Pensionszusage</b>                                | BFH, Beschluss vom 17.9.2025, Az. VIII R 17/23<br><a href="http://www.bundesfinanzhof.de">www.bundesfinanzhof.de</a>                                                            | GmbH-Stpr 2025, S. 320 ff.<br>GmbH-Stpr 2024, S. 70 ff.             |
| 6 <b>Firmenwagenüberlassung</b>                        | BFH, Urteil vom 9.9.2025, Az. VI R 7/23<br><a href="http://www.bundesfinanzhof.de">www.bundesfinanzhof.de</a>                                                                   | –                                                                   |
| 7 <b>Gesellschaft mit gebundenem Vermögen</b>          | Rahmenkonzept für den Gesetzentwurf für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen<br><a href="http://www.bundesfinanzministerium.de">www.bundesfinanzministerium.de</a>         | –                                                                   |
| 8 <b>Mitarbeiterbeteiligung</b>                        | BFH, Urteil vom 21.10.2025, Az. VIII R 13/23<br><a href="http://www.bundesfinanzhof.de">www.bundesfinanzhof.de</a>                                                              | GmbH-Stpr 2026, S. 112                                              |